

kauf

für das Alter

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Aussuchen 195 Mk.

hürzen

Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 53.

Größte und meistverbreitete Zeitung

der Kreise Neuß und Grevenbroich

Telephon Nr. 53.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeilage täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund“, das St. Quintusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden.



Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem kassierten Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die siebengespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die viergespaltene Reklamzeile 60 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aannahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Ackerstraße 46.

Nr. 130.

Redaktion: Jos. Grunau.

Mittwoch, 6. April 1910.

(Cölestinus, Juliana v. Lüttich.)

Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß.

37. Jahrgang.

Stadtverordneten-Sitzung.

(Eigener Bericht.)

Neuß, 5. April.

In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurden von den 13 Positionen der Tagesordnung 10 in öffentlicher Sitzung beraten, der Rest in die geheime Sitzung verwiesen.

Änderung der Grundsteuerordnung.

Dazu liegt folgender Antrag vor:
Nachtrag zur Grundsteuer-Ordnung für die Stadt Neuß vom 29. Dezember 1902.

Auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom heutigen Tage ist im § 2 hinter Absatz 2 einzufügen:

„Von unbebauten Grundstücken, die an Straßen liegen, welche soweit fertiggestellt sind, daß an ihnen die Baugenehmigung erteilt wird, wird bis zum Beginn des Monats, in welchem ihre Bebauung an der betreffenden Straße erfolgt, die Grundsteuer in doppelter Höhe erhoben. Von genannten Zeitpunkt ab tritt für diese Grundstücke der gewöhnliche Grundsteuerfuß ein.“

Die an den vorgenannten historischen Straßen (Stadtverordnetenbeschluss vom 30. April 1907 und 24. Juli 1907), an der Hafenstraße und an von Privatbesitzern auf eigene Kosten ausgebauten Straßen belegenen Grundstücke bleiben von der Doppelsteuer befreit.“

Der Nachtrag vom 9. Mai 1905 tritt außer Kraft.

Neuß, den

Der Bürgermeister:

Die Beschlussfassung wurde bis zur nächsten, in acht Tagen stattfindenden Sitzung vertagt. Auf die Diskussion kommen wir noch zurück.

Einführung einer Eintrittsartensteuer.

Der vorliegende Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Entwurf einer Kartensteuer-Ordnung für die Stadt Neuß.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom ... wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juni 1893 nachstehende Ordnung über die Erhebung von Kartensteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Neuß erlassen.

§ 1. Die Kartensteuer wird von folgenden in der Stadt Neuß stattfindenden Veranstaltungen erhoben:

1) Circus-Vorstellungen, Menagerien und ähnliche Veranstaltungen,

2) Pferderennen,

3) Rad- und Motorrennen, Wettfahren, Luftballonfahrten und sonstige sportliche Veranstaltungen,

4) Theatervorstellungen, Konzerte und Vorträge,

5) Kinematographen, Theater lebender Photographien und ähnlicher Vorführungen,

6) Fingerringel-, Variété-, Spezialitäten-Theater und ähnliche Aufführungen (z. B. Vorstellungen von Gymnastikern, Zauberkräften, Marionetten-Aufführungen und dergl.),

7) Betrieb eines Hippodroms, einer Rutschbahn, von Schanzen, Panoramen, Veranstaltung eines Jagertages, Wazars, Kostümfestes oder ähnlicher öffentlicher Belustigungen,

8) Karnevalsveranstaltungen.

Für die zu Nr. 1-8 genannten Veranstaltungen wird die Kartensteuer dann erhoben, wenn ihr Besuch von der Zahlung eines Geldbetrages abhängig gemacht ist und an die Besucher irgendwelche Ausweise (Eintritts-, Platz- oder Kontrollkarten, Programme, Wons und dergl.) verabfolgt werden.

§ 2. Alle sonstigen Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Luftbarkeitssteuer-Ordnung für die Stadt Neuß besteuert, deren feste Sätze auch dann erhoben werden, wenn die Kartensteuer die Höhe dieser Sätze nicht erreicht, dann aber unter Anrechnung der Kartensteuer.

Die Bestimmungen der Luftbarkeitssteuer-Ordnung finden ferner Anwendung, wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1-8 Ausweise nicht verabfolgt werden; unterbleibt diese Ausgabe jedoch in der öffentlichen Absicht, die Kartensteuer zu umgehen, so wird der doppelte Steuerfuß der Luftbarkeitssteuer-Ordnung erhoben. Im § 1 Nr. 5 kommt der feste Steuerfuß dann nicht für den Tag, sondern für jede Vorstellung zur Erhebung; sind die Vorstellungen nicht durch größere Pausen von einander getrennt, sondern schließen sich die Vorstellungen unmittelbar aneinander, so gelten als drei Stunden (auch wenn dieser Zeitraum nur angegeben ist), als eine Vorstellung.

Wenn einem Teile der Besucher keine Ausweise verabfolgt werden, so daß diese keine Kartensteuer entrichten, kommen die festen Steuerfüße neben der Kartensteuer zur Erhebung.

§ 3. Für die Festsetzung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt gemäß § 1 ausgegebenen Ausweis bei einem Eintrittsgeld bis zu 0,50 M. 0,05 M.,

1. die Kartensteuer beträgt für jeden gemäß § 1 ausgegebenen Ausweis bei einem Eintrittsgeld bis zu 0,50 M. 0,05 M.,

2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist der jeweilig geltende Straßen-Eintrittspreis.

3. Für Ausweise, welche die Berechtigung zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen geben (Dauerkarten), ist die Steuer bei der jedesmaligen Benutzung zu entrichten.

Von der Erhebung dieser Einzelsteuer kann abgesehen werden, wenn der Unternehmer für alle Ausweise fraglicher Art 10 Prozent des Preises bei der Ausgabe im voraus als Steuer zu entrichten sich verpflichtet.

Auch im letzteren Falle bleibt jedoch für Zuschlagkarten zu besonderen Veranstaltungen der nach Nr. 2. vorgehend zu berechnende Einzelsteuerbetrag besonders zu entrichten.

4. Bei Ausweisen, welche die Berechtigung zum Eintritt auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen beschränken (Dauerkarten, Abonnementskarten), wird die Steuer nach dieser Zahl berechnet und mit der Lösung der Ausweise fällig.

5. Für Ausweise, die mehrere Personen zum Besuche berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer und, wenn die zugehörigen Personenzahl auf dem Ausweis nicht angegeben ist (Familienkarten), das Fünffache derselben nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4 zu entrichten.

6. Der Unternehmer darf den Zutritt zu seinen Veranstaltungen, bei denen eine Kartensteuer erhoben wird, allen Teilnehmern nur gegen Vorzeigung einer verifizierten oder als steuerfrei bezeichneten Eintrittskarte gewähren. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten, Passpartouts etc.) können vom Bürgermeister auf Antrag von der Steuer befreit werden, müssen dann aber mit dem amtlichen Vermerk als „steuerfrei“ gekennzeichnet werden. Die missbräuchliche Benutzung derartigen Karten unterliegt, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 12.

Die bei der Veranstaltung dienlich tätigen Steuer- und Polizeibeamten, die dienlich tätigen Feuerwehrgenossen, sowie die in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs amwesenden Personen (Mitwirkende, Helfer u. s. w.) bedürfen keiner Eintrittskarte.

§ 4. Für die Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Jeder Ausweis muß außer Zeit, Ort, Art und Eintrittspreis der Veranstaltung den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angeben oder den amtlichen Vermerk „steuerfrei“ enthalten. Die zu verzeichnenden Ausweise selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen oder Blocks der städtischen Verwaltung zur Abtastung vorzulegen.

Die Ausgabe der Ausweise muß der Kontrolle wegen stets der laufenden Nummer nach erfolgen. Sie sind während der Dauer der Veranstaltung den Besuchern zu belassen, damit sie von letzteren den kontrollierenden städtischen Beamten jederzeit vorgezeigt werden können.

2. Es kann vorgeschrieben werden, daß die steuerpflichtigen Tagesausweise mit dem Stempel des Tages versehen werden, an dem der Ausweis Gültigkeit hat. Ferner kann die ausschließliche Verwendung von Ausweisen angeordnet werden, die einem besonders vorgeschriebenen Muster entsprechen und gegen Erhaltung der Selbstkosten verpfändet werden. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgegebene oder gefälschte Ausweise dürfen nicht zur Ausgabe gebracht werden.

3. Der Veranstalter bzw. Lokalinhaber ist verpflichtet, den vom Bürgermeister benannten Beamten jederzeit Einsicht in die in betracht kommenden Bücher und Belege zu gestatten, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren; auch sind ihnen auf Ersuchen die Ausweise vorzuzeigen.

§ 5. Jede Kartensteuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vorher der Stadtkasse angemeldet und dabei die Kartensteuer zur Hälfte ihres Gesamtbetrages eingezahlt werden. Ueber die erfolgte Anmeldung und Anzahlung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 6. Für die Zahlung haftet der Veranstalter; neben diesem solidarisches der Besitzer (Inhaber) des Lokals oder Grundstücks, in bezug auf welchem die Veranstaltung stattfindet.

§ 7. Im voraus gezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Veranstaltung nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Verlaufs Anzeige erstattet ist. Der bei der Anmeldung zwischengezahlte Kartensteuerbetrag wird nur gegen Uebergabe der nicht abgetretenen Ausweise zurückerstattet.

§ 8. Die Abrechnung über die Höhe der Kartensteuer, sowie die Zahlung des noch fehlenden Betrages muß spätestens an dem auf den Veranstaltungstag folgenden zweiten Verlaufs bis 12 Uhr mittags auf der Stadtkasse erfolgen. Bei der Abrechnung hat der Unternehmer oder Lokalinhaber

ein Verzeichnis der insgesamt ausgegebenen Tageskarten, der bei der betreffenden Veranstaltung benutzten Abonnements-, Drogen-Karten u. s. w. einzureichen, sowie die unbenuzt gebliebenen Eintrittskarten und die sonstigen Ausweise behufs Entwertung abzugeben. Wird hierbei die für die Höhe des städtischen Steueranspruchs maßgebende Zahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht richtig oder überhaupt nicht nachgewiesen, so wird die für die betreffende Veranstaltung zu entrichtende Kartensteuer durch den Bürgermeister in einer Gesamtsumme innerhalb der Grenzen von 20-1000 Mark festgesetzt.

§ 9. Die Kartensteuer wird nicht erhoben:

1. bei § 1 Nr. 3, wenn bei der Veranstaltung ausschließlich höhere Kunstwerke oder solche mit einem wissenschaftlichen Interesse in betracht kommen, jedoch sind Veranstaltungen auswärtiger Unternehmer steuerpflichtig;

2. bei Veranstaltungen, die ausschließlich für Schüler höherer Unterrichtsanstalten dargeboten werden, wenn das Eintrittsgeld 1 M. nicht übersteigt;

3. bei Veranstaltungen, bei denen es sich um einen gemeinnützigen Zweck handelt oder deren Reinertrag der Wohltätigkeit bestimmt ist.

§ 10. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung Kartensteuerpflichtiger Veranstaltungen, unvorübergehende Fälle ausgenommen, in ihren Räumlichkeiten nicht dulden, bevor ihnen die Anmeldebescheinigung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.

§ 11. Der Bürgermeister ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsangesichts mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldebescheinigung und Zahlungsform abzukließen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 30 Mark.

§ 13. Vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuß, den

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Beigeordneter Klein: Bei dem Entwurf seien alle Erfahrungen, welche man in anderen Städten mit der Steuer gemacht habe, nach Möglichkeit berücksichtigt worden, um Ungehörigkeiten zu vermeiden. Im Prinzip sei die Steuer ja schon beschlossen worden. Die Fassung des § 1 sei so gewählt, daß alle nicht unter die Luftbarkeitssteuer fallenden Veranstaltungen getroffen würden.

Stadtoberordneter Viel fragt, wie es mit den Langzeitkarten gehalten werden solle, für welche kein Eintrittsgeld, sondern Langzeit erhoben werde.

Vorsitzender: Die fiele unter die Luftbarkeitssteuer.

Die Eintrittskartensteuerordnung wird nach dem Vorschlag der Verwaltung angenommen.

Nachbewilligung von Kosten für den Spital-Krankenwagen.

Beigeordneter Klein: Der Spital-Krankenwagen sei zu den bewilligten 2800 M. hergebilligt worden. Es werde aber noch gegeben, 600 Mark nachzubewilligen für einen Schuppen, da der Wagen nicht im Feuerwehrrath untergebracht werden könne, ferner seien noch nötig eine Schutzdecke, ein Verbandskasten.

Die Kosten werden bewilligt.

Anlage eines Schmutzwasserkanals und Herstellung von Hausanschlüssen in der Seilumkehrstraße.

Vorsitzender: Es werde gebeten, die 3500 M. Kosten für einen Schmutzwasserkanal der jetzt zu regulierenden Seilumkehrstraße zu bewilligen, damit ein späteres Aufreißen der Straße nicht mehr nötig werde. Die Kosten könnten vorläufig aus der Anleihe genommen werden.

Stadtoberordneter Guder: Als er bei Regulierung der Vergeheimerstraße die Schmutzwasserkanalanlage dort beantragt habe, sei ihm von der Verwaltung erwidert worden, erst müsse im Innern der Stadt die Schmutzwasserkanalanlage gelegt werden.

Vorsitzender: Der Hauptgrund sei gewesen, daß bei der Vergeheimerstraße wohl die Kosten für die gesamte Regulierung bewilligt worden seien, aber die Bürgerliche zuerst dort gemacht würden. Vor der Regulierung der Vergeheimerstraße werde auch dort der Schmutzwasserkanal angelegt werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserkanalanlage in der Seilumkehrstraße werden bewilligt.

Aufgabe von ausgezeigtem Terrain seitens d. Wiesendampfschiffahrt-Verkehrs-Ges. M. G.

Vorsitzender: Es handle sich um Aufgabe von ausgezeigtem Terrain, groß: 1 Hektar 84 Ar und 1 Hektar 29 Ar, dann noch um 23 Meter breite Geländestreifen.

Stadtoberordneter Fasset: Die Bedingungen hängen in sich.

Der Vorsitzende bejaht dies.

Das Kollegium stimmt dem Antrag zu.

Erbau von Sinkkästen und Herstellung von Anstufungen auf dem Neumarkt.

Vorsitzender: Die Bewohner des Neumarktes hätten sich darüber beklagt, daß bei starken Regengüssen das Wasser dort nicht schnell genug abfließe. Er habe die Klagen untersucht und festgestellt, daß die Anwohner die Hauptschuld selbst trügen, weil sie zu viel Schmutz in die Sinkkästen hineinführten. Es werde beantragt, drei weitere Sinkkästen dort anzubringen. Die später folgende Schmutzwasserkanalisation werde die Zustände noch mehr bessern. Die Kosten betrügen 310 Mark.

Die Anlage der drei Sinkkästen wird genehmigt.

Beseitigung der Straßenaufkosten für die Jülicherstraße.

Vorsitzender: Die Straßenaufkosten für die Jülicherstraße sollten von der Kartstraße bis zur Dreifurkenstraße auf 71,80 M. für den Teil bis zur Wegengrenze auf 65,60 M. festgesetzt werden, außer Bürgersteig- und Grunderwerbskosten, diese werden noch kommen. Die gezahlten Straßenaufkostenüberheiten könnten dann aufgerechnet werden. Er werde demnach einen Antrag einbringen, wonach bei Abgangeneignung an nicht fertiggestellten Straßen ein anderer Modus eingeführt werde, und nicht mehr eine Straßenaufkostenüberheit, sondern eine bestimmte festgesetzte Summe erhoben werden solle. Es sei das auch ein einfacherer Betrieb für die Adjacenten. Nehl vergingen oft Jahrzehnte, z. B. in der Jülicherstraße, ehe die Anlieger wüßten, wie sie mit den Straßenaufkosten dran seien.

In Zukunft solle nach dem bewährten Vorgehen anderer Städte ein fester Beitrag pro Quadratmeter erhoben und einestiert werden, damit sei die Straßenaufkostengeschichte erledigt.

Der Antrag wird genehmigt.

Einrichtung einer freiwilligen Nachkasse für Maschinenbauer bei der gewerblichen Fortbildungsschule.

Vorsitzender: Es habe sich das dringende Bedürfnis herausgestellt, eine Nachkasse für Maschinenbauer einzurichten. Er bitte die Kosten auch für 1910 zu bewilligen.

Das Kollegium stimmt dem Antrag zu.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Arbeiter und Arbeiterinnen welche bis jetzt nicht dem gesetzlichen Krankenversicherungszwang unterstellt sind.

Es liegt dazu folgender Antrag vor:

Neuß, den 25. Februar 1910.

(Antrag der Zentrumsstadtvorordneten von Neuß um Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf diejenigen Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, welche bis heute noch nicht dem gesetzlichen Versicherungszwang unterstellt sind.)

Gemäß § 2 Nr. 3. B. G. kann durch städtische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk der Krankenversicherungszwang auf mehrere Kategorien von Angestellten und Arbeitern ausgedehnt werden, welche dem gesetzlichen Versicherungszwang nicht unterliegen, und welche in der Gemeinde Neuß bis jetzt noch nicht versicherungspflichtig sind. Von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wäre ein Segen für viele Arbeiter und Arbeiterinnen unseres Gemeinwesens. Dem Versicherungszwang wären insbesondere zu unterstellen:

1. die im Kommunaldienste beschäftigten Personen;

2. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten;

3. diejenigen Familienangehörigen, eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet.

Zur Begründung sei Folgendes erwähnt:

Die in den kommunalbetriebenen der Stadt Neuß beschäftigten Arbeiter sind durch Ortsstatut der Krankenversicherung schon seit Jahren unterworfen, und sind in dieser Beziehung also wesentlich besser gestellt, wie die im kommunal-dienste beschäftigten Personen. Es ist daher zu wünschen, daß auch den letzteren die Wohlthaten der Krankenversicherung zugänglich gemacht werden, zumal auch die wirtschaftlich ihnen in etwa gleichstehenden Handlungsgehilfen durch die Novelle vom Jahre 1903 dem Versicherungszwang allgemein unterworfen wurden. Es kommen in Betracht die bei der städtischen Verwaltung beschäftigten Bureaugehilfen sowie sämtliche Angestellten einschließlich Polizeibeamten, welche noch nicht pensionenbezugsberechtigt sind, ferner dieselben fernen Anstufungen haben und ihr Einkommen Mark 2000.— pro Jahr nicht übersteigt.

Ebenso wünschenswert dürfte die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung sein. Während das in den landwirtschaftlich beschäftigten Gefinde (Knechte, Mägde) im Erkrankungsfall 6 Wochen lang durch den Arbeitgeber versorgt wird, haben diese Personen keinen

Theodor Hubert Hansen

Um stille Teilnahme bitten

Neuss, Bonn, Anrath, Böckel, M.-Gladbach und
Bremen, den 5. April 1910.

für den verstorbenen Herrn

Zu demselben ladet freundlichst ein

Die Familie.

wärmsten Dank.

Familie Martin Lambertz.



Garantiert
frei von



schädlichen
Bestandteilen

Ist

das beste Waschmittel.

$\frac{1}{2}$ U Paket **15** Pfg.

bitte ich gratis und franko zu verlangen!

Verbess. lange Sechswochen, Zwickauer Frühe, Juli, Perle von Erfurt, Braunschweiger Salat, Schladener Ruhm und Königsaar.

Frühe Ertragsreiche, Marius, Sas, Werla, Deutsches Reich, Berolina, Brocken, Industrie, Hercynia, Harzer Biesen, Nildesia, Monopol und Goslaria.

Geld gibt schnell, diskret, Raten-
rückz., auch ohne Bürgen.
Selbstgeb. Frau Weitand,
Frdl. möbl. Zimmer
zu vermieten.

Berlin 17, Potsdamerstr. 27 b.	Breitestraße 97, 1. Stg.
Wobf. Zimmer mit v. Penf. zu verm. Oberstr. 112 H.	Schöne Schlaffelle zu ver- mieten. Wo, sagt die Exped.

in grösster Auswahl.

Pfeifen- und Stockfabrik — Niederstr. 23.



Franz Busch,

Düsseldorf 84.
Duisburgerstr. 27. Tel. 747.
Mod. Schaufenster, Schau-
kasten, Veranden, Zelte,
ff. Gitterwerke etc. la. Mar-
kisenstoffe u. Segeltücher.



Meist. größte Kinderwagenfabrik Sachsens
u. einigle deutsche, welche direkt m. Famil.
arbeitet u. umsonst buntfarbigen Pracht-
katalog Ihnen sendet, ist
Julius Tretbar, Grimma 510.



Beinkranke!
Jedem, der an offenen Beinen, Krampfadergeschwüren, Flechten etc. leidet, teile ich auf Wunsch kostenlos mit, wie zahlreiche Patienten von die en lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit worden sind.

Krankenschwester Marie
Wiesbaden A. 126
Nikolasstr. 6.

Lange Jahre litt ich an einem
ortnässigen
Hautausschlag.
Nicht, sehr viel habe ich erfolglos
versucht. Ich probierte Zuercher's
Patent-Medizin-Seife.
Schnell heilte es sich von Tag
zu Tag. Nalm nur zu an Waiden
Zuercher's Patent-Medizin-Seife
und hatte sofortigen
Erfolg. M. Sator in B. a St.
O. Pf. 15 g. a. 1.50 M. (35
g. in flüssige Form). Dazu ge-
hörige Zuercher'screme 75 Pf.
2 M., feiner Zuercher's
milch, 60 Pf. und 1.50 M.
H. M. Bader, Dorothee.

**Echendorfer
Futterrüben**
Waggon- und fuhrtenweise, sowie
Futtertax abzugeben.
Z. B. Rallen,
Gartenhof bei Meck.

Ein sehr flotter
Schwerer Donny
mit Barre zu verkaufen.
Straberg, Haus Nr. 15.

zu verkaufen.
Wethoven Nr. 63.


 Prämiiert mit 26 Goldenen
 und Silbernen Medaillen
 Ehrenpreise.
 I. und II. Preise etc.


 Samen-Züchterei,
 Samen-Großhandlung.

Peter Otten, Düsseldorf, Bolkerstr. 8.
 Empfehle alle Sorten
Garten- und Feld-Samen
 in bekannt bester Ware, in Qualität.

Spezialität:) **Munkeln-Samen** verbesserten
 Gefenborten Mieseln Walten in gelb u. rot.
 Kaiser eckig weiß rhemische etc.

Alle Medaillen, attestiert höchste.
 Alle Großkamen-Mischungen der Weiden u. Wiesen etc.
 Billiger und deutscher Preis zu Diensten
 Züchtere Kataloge gratis und franco.

Peter Koch, Neuß,
Telephon 114 Hasenstraße Telephon 114
Holz- u. Baumaterialienhandlung
empfiehlt
Ia. trockene süddeutsche und amerikanische Eichen und Eichen,
südentische Buchen, Erlen, Kiefern, Kiefern, Kiefern,
Ahorn und Nirsbaum, in Blößen und besäumt,
10 mm aufwärts stark.
ferner Ia. Pitschpine, North-Carolinapine und Redypine,
Cottonwood, $\frac{3}{4}$ " aufwärts stark,
10 und 16 " launen Nord, Nahuen und Latten,
launen und pitschpine Hotelböden. Bauholz nach Listen,
Gerüstlatten und Hebel, Fahrenlatten,
Bann- und Heckenpöhl, Deckenlatten etc.
Ia. deutsche Portland-Zemente, Stuckgips, Wasser,
Weiß- und Zerkalk,
Ia. obermoester Deckschiefer, roth und behauen,
Schwemmsteine, Dachpappe, Isolierpappe in jeder ge-
wünschten Breite, Ler, Garbolinenn, Teranona etc. etc.
zu den billigsten Preisen. 
Constante Bedingungen! Prompte Bedienung!

Hochprima Strube's
Schlaustedter Saathafer
100 No. 20 Nr., bei
Elbern-Ostermann, Neuß.

Leiden Sie

an Gicht, Rheumatismus, Jachas,
Gelenksch, Kopf- od. Zahnschmerz,
dann versuchen Sie statt gewöhn-
licher Mittel: **Carbol** (Car-
melle) gest. Der Versuch kostet 60
Pf. u. nach dem Versuchen Sie wie
viele Taus. Dank lag. u. aufz. sein.
Wer es nicht th. erhält ein Geb. zu-
rück. Carbol 50, 60 Pfg. n. 1 Mtl
Carbol-Blutreinigung's Abfä-
tee (Folliculinnace) Pat. 50 Pf. Car-
bol-Gicht-Watte 60 Pf. Carbol-

Husten-Bouillon 50 Pf. find allein zu hab. bei **G. Verhappen,**
Neuß, Niederl. **Carbol-Fabrik Alcusberg i. W.**

Güterhalt. Plateauwagen billig zu verkaufen.	3 gebrauchte Defen, Stühle, Waschmaschine und Kasser bill. zu verkaufen. Wo, f. d. Exp.
Neuß, Morgensternscheide 154.	

Schwannstrasse 15
befindet sich mein Büro.

Solinus,
vereideter Landmesser u. Ingenieur. Fernruf 704.

Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland.
Die diesjährige
ordentliche General-Versammlung
findet statt **Montag, den 25. April, Nachmittags 3 1/2 Uhr,**
zu Neuf im lokale der „**Offien-Gesellschaft Verein**“ in der Erststr.

Tages-Ordnung:
Eröffnung der im § 21 a. bis f. des Statuts vorgesehenen
Geschäfte.

Neuf, den 21. März 1910.

Der Aufsichtsrat,
Wilhelm Lhyowitz, Vorsitzender.

Neußer Kreis-Pferdezucht-Verein.
Einladung
zu einer
General-Verammlung
Freitag, den 8. April 1910, nachmittags 5 Uhr,
im Hotel Pelzer, Neuß.
Tages-Ordnung:
1. Aenderung der Statuten. (Nach § 9 der Satzungen
ist diese General-Verammlung in jedem Falle be-
schlußfähig.)
2. Ausstellungsangelegenheiten.
Die Herren Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses
sind gebeten, pünktlich um 4½/2 Uhr. in demselben Lokale zu
einer Ausschusßsitzung zu erscheinen.
Um zahlreichen Besuch bittet
Der Vorsitzende.
F. A.: Fr. Wolff, Schriftführer.

Bildhauerei A. Fißmann,
Breitestraße 1 **Neuß,** Breitestraße 1
empfiehlt sich in allen vorkommenden Arbeiten wie in
Holz, Stein, Gips, sowie Anstrichen in
Zement, Gips, Terrast, Teranova usw.
bei gewissenhafter Ausführung und soliden Preisen.
Auch wird dabei ein Zehntling gelohnt.

Schul-Anzüge
in Buxkin, Cheviot, Halbwolle, Manchester.
Wasch-Anzüge und Blousen,
Togapori-gestrickte Anzüge
in **grosser Auswahl** billigst bei
C. Grosseschmidt,
Büchel 15, **Neuss,** Münsterplatz 7.
Manufaktur, Weiss, Leinen, u. Confection.

Hausentwässerungen,
den baulichstechnischen Vorschriften entsprechend, werden
prompt und billigst unter Garantie ausgeführt.
Kostenschätzungen stehen zu Diensten.

Joseph Lülldorff,
Zufuhrationsgeschäft,
Mühl 3, Neuf., Telefon 449.

Wenn Sie in
**Haus-, Küchen-, Feld- und
 Gartengeräten**
 etwas benötigen, so kaufen Sie gut und billig bei
Heinr. Neidhöfer,
 Ecke Furtber- u. Wolbersstraße.

Rottlee,
großer Deutscher unter vollster Garantie
von 67½ bis 80 Mark per Centner.
Elbern-Osternann, Neuß.

Dalli-
Seifenpulver
ist u. bleibt trotz aller Neuerscheinungen
das Allerbeste